

Bedingungen für den Abo-Ladeauftrag GeldKarte

Fassung April 2012

1. Abo-Ladeauftrag GeldKarte

Aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Sparkasse (Abo-Ladeauftrag) kann die GeldKarte an electronic cash Terminals, die zusätzlich mit dem GeldKarte- und/ oder dem girogo Logo gekennzeichnet sind, ohne PIN-Eingabe automatisch um den jeweils vereinbarten Betrag zulasten des vereinbarten Kontos aufgeladen werden, wenn die GeldKarte an diesen Terminals für einen Bezahlvorgang bis zu 20 EUR eingesetzt wird und das auf der GeldKarte gespeicherte Guthaben für diesen Bezahlvorgang nicht ausreicht.

2. Ausführung:

Der Abo-Ladeauftrag wird einmal pro Kalendertag zu Lasten des vereinbarten Kontos ausgeführt, sofern die vereinbarten Ausführungsvoraussetzungen erfüllt sind und ein zur Ausführung des Ladevorgangs ausreichendes Guthaben auf dem vereinbarten Konto vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist. Für diesen Aufladevorgang ist keine PIN-Eingabe erforderlich.

Die Ausführung des Ladeauftrags wird dem Karteninhaber durch die Anzeige des aufgeladenen Betrags am Terminal angezeigt.

3. Sorgfältige Aufbewahrung der GeldKarte

Die GeldKarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Jeder, der im Besitz der GeldKarte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

4. Anzeige- und Unterrichtungspflicht

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner GeldKarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen, um den Abo-Ladeauftrag zu widerrufen (Widerrufsanzeige). Wenn der Abo-Ladeauftrag für eine SparkassenCard gilt, kann der Karteninhaber die Widerrufsanzeige auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben, um damit zugleich auch eine Sperre der SparkassenCard zu veranlassen. In diesem Fall müssen die Kontonummer und der Name der Sparkasse angegeben werden.

Der Kontoinhaber hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Abo-Ladeauftrags zu unterrichten.

5. Haftung des Karteninhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperre der Geldkarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nichtautorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die Sparkasse den in der Geldkarte zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Betrag nicht, denn jeder der im Besitz der Karte ist, kann den in der Geldkarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

6. Haftung des Kontoinhabers bis zur Widerrufsanzeige für weitere Aufladevorgänge

(1) Für Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge bis zum Zeitpunkt der Widerrufsanzeige haftet der Kontoinhaber im Rahmen des Verschuldens in Höhe des vereinbarten täglichen Ladebetrags pro Kalendertag insgesamt maximal bis zu 150 EUR. Hat die Sparkasse durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(2) Die Sparkasse verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 150 EUR gemäß vorstehendem Absatz (1) und übernimmt alle Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge der GeldKarte, die bis zum Zeitpunkt der Widerrufsanzeige erfolgt sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nr. 3 und 4 obliegenden Sorgfaltspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

7. Haftung des Kontoinhabers ab Widerrufsanzeige für weitere Aufladevorgänge

Sobald der Sparkasse der Verlust oder Diebstahl der GeldKarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonst nicht autorisierte Nutzung angezeigt wurde, haftet der Kontoinhaber nicht für danach durch missbräuchliche Verfügungen mit der GeldKarte ausgelöste weitere Aufladevorgänge. Die Haftung nach Nr. 5 für den vor der Widerrufsanzeige in der Geldkarte gespeicherten Betrag bleibt unberührt.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach Widerrufsanzeige entstehenden Schäden.